



KOA 2.300/18-012

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von Amir El-Shamy gegen die Red Bull Media House GmbH wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die Beschwerde hinsichtlich des im von der Red Bull Media House GmbH veranstalteten Fernsehprogramm „Servus TV“ im Rahmen der Sendung „Servus Nachrichten“ um ca. 19:24 Uhr am 01.12.2017 ausgestrahlten Beitrages „Aufruf zum Gesetzesbruch“ wird gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 Z 1 und § 66 sowie § 41 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, als unbegründet abgewiesen.
2. Hinsichtlich des Begehrens auf Gegendarstellung wird die Beschwerde gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm § 1 Jurisdiktionsnorm (JN), RGBl. Nr. 111/1895 idF BGBl. I Nr. 32/2018, wegen Unzuständigkeit der KommAustria zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 04.12.2017, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhob Herr Amir El-Shamy (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 41 iVm § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G Beschwerde gegen die Red Bull Media House GmbH (in der Folge: Beschwerdegegnerin) aufgrund des im Fernsehprogramm „Servus TV“ am 01.12.2017 ausgestrahlten Beitrages „Aufruf zum Gesetzesbruch“ im Rahmen der Sendung „Servus Nachrichten“, welche täglich um ca. 19:20 Uhr gesendet wird.

Der Beschwerdeführer führte begründend aus, dass ihm im Bericht vom 01.12.2017 vorgeworfen worden sei, Personen mit nicht islamischem Glauben als selbsternannte „Feindbilder“ zu proklamieren. Dies entspreche nicht der Wahrheit, sei beinahe hetzerisch und halte die

anerkannten journalistischen Grundsätze nicht ein. Weiters gab der Beschwerdeführer an, dass er noch nie hetzerische, verleumderische oder hasserfüllte Aussagen getätigt habe. Er habe seit Beginn seiner Arbeit eine streng anti-extremistische Haltung an den Tag gelegt und diese in einer Anti-Extremismus Erklärung unterzeichnet. Ebenso habe „Servus TV“ weder eine schriftliche, noch eine mündliche Aussage vom Beschwerdeführer gezeigt, die eine solche „Feindbild Konstatierung“ erklären könnte.

Mit Schreiben vom 11.12.2017 wurde der Beschwerdegegnerin Gelegenheit gegeben, zur Beschwerde Stellung zu nehmen und diese aufgefordert, Aufzeichnungen und, soweit vorhanden, Transkripte der Sendung „Servus Nachrichten“ vom 01.12.2017 um ca. 19:20 Uhr vorzulegen.

1.2. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin

Mit Schreiben vom 22.12.2017 nahm die Beschwerdegegnerin zur Beschwerde Stellung und legte die angeforderten Aufzeichnungen sowie das Transkript vor. Weiters wurden auch diverse Presseartikel und Berichte betreffend Salafismus vorgelegt. Inhaltlich wurde Folgendes ausgeführt:

Zunächst führte die Beschwerdegegnerin zu ihrer Eigenschaft als Fernsehveranstalterin aus, dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit das Fernsehprogramm „Servus TV“ erstelle und verbreite, und zwar über mehrere technische Verbreitungswege. In Ausübung dieser Tätigkeit habe die Beschwerdegegnerin am 01.12.2017 die Nachrichtensendung „Servus Nachrichten“ ausgestrahlt, bei welcher es sich um die tägliche Nachrichtensendung der Beschwerdegegnerin handle, die gegen 18:00 und 19:20 Uhr gesendet werde. Teil der Sendung „Servus Nachrichten“ sei am 01.12.2017 ein Beitrag gewesen, der unter der Bezeichnung „Aufruf zum Gesetzesbruch“ ausgestrahlt worden sei. Dieser Beitrag hätte sich mit der „umstrittenen Burka-Aktivistin“ Nora Illi beschäftigt. Diese sei eine zum Islam konvertierte Schweizer Staatsbürgerin, die aufgrund ihrer religiösen, politischen und weltanschaulichen Gesinnung von vielen gesellschaftlichen Gruppen und Strömungen kritisch gesehen und z.B. auch vom Schweizer Verfassungsschutz beobachtet werde. Frau Illi vertrete den Islam in der Ausprägung des Salafismus. Sie werbe für das Tragen des Niqabs, trete für die Vollverschleierung und fünfmaliges Beten (auch am Arbeitsplatz) ein, sei gegen Minarettverbote, usw. Erst vor kurzem habe sie mit ihren Ansichten und Thesen, die sie in einer deutschen TV-Sendung geäußert habe, in Deutschland einen Aufschrei der Empörung ausgelöst.

Der Salafismus werde im Allgemeinen bzw. von kontinentaleuropäischen Verfassungsschützern als eine extremistische Ideologie innerhalb des Islamismus bewertet. Im Auftrag des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds habe erst kürzlich der Wiener Wissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Aslan eine Studie erstellt, nach der der Salafismus die Wurzel der Radikalisierung bilde, insbesondere bei Jugendlichen.

Frau Illi habe – über Veranlassung des Beschwerdeführers – vor wenigen Wochen einen Aufenthalt in Österreich absolviert. Der Beschwerdegegnerin lägen Aufnahmen vor, die Frau Illi hierbei zeigen würden. Es sei unstrittig, dass Frau Illi mit ihren Thesen und als Anhängerin des Salafismus eine reaktionäre Muslimin sei. Dies werde auch durch ihre Aussagen, die im Beitrag zu hören seien, belegt. Diese hätten auch dazu geführt, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (im Folgenden: IGGÖ) die Aussagen von Frau Illi als Hetzrede verurteilt und Frau Illi mit einem Hausverbot in sämtlichen österreichischen Moscheen belegt habe. Im Beitrag komme auch der ehemalige Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu

Wort, der aussagen würde, dass die von Frau Illi und den ihr Gleichgesinnten geäußerten Aussagen und gesetzten Taten zwar noch keine strafrechtlich relevanten Tatbestände verwirklichen würden, die Situation allerdings sehr bedenklich und den zuständigen Stellen in dieser Intensität vermutlich nicht bekannt sei. Ebenfalls zu Wort komme der ÖVP-Abgeordnete Efgani Dönmez, der in Illis Aussagen einen Aufruf zur Gewalt und Verhetzung sehe und ein Einreiseverbot für sie nach Österreich fordere.

In Folge der Reportage der Beschwerdegegnerin habe die Kronen-Zeitung berichtet, der Staatsschutz (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) würde ein Einreiseverbot für Frau Illi nach Österreich prüfen.

Der Auftritt von Frau Illi in Wien gehe auf die Einladung des 27-Jährigen Beschwerdeführers zurück. Auch dieser sei in den letzten Jahren in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Er sei ursprünglich in der SPÖ als Gemeindepolitiker tätig gewesen, allerdings verstärkt durch seine religiöse Radikalisierung „aufgefallen“. Nachdem deswegen seine Parteimitgliedschaft ruhend gestellt und ein Parteausschluss eingeleitet worden sei, sei er diesem durch Austritt zuvorgekommen. Selbst die SPÖ spreche in diesem Zusammenhang von seiner „Neigung zu extremen Formen der Religionsausübung“, die allerdings vor ein paar Jahren, als er noch in der Partei aktiv gewesen sei, noch nicht erkennbar gewesen sei.

Soweit bekannt sei der Beschwerdeführer Generalsekretär von „IMAN“. Diese Gruppe werde z.B. vom Islamexperten Univ.-Ass. Dr. Schmidinger als „politische Salafisten“ bewertet. Diese Einschätzung sei der Beschwerdegegnerin im Zuge der Recherchen zum Bericht auch von Univ.-Prof. Mag. Dr. Rüdiger Lohlker, der am Institut für Orientalistik der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien tätig sei, bestätigt. Laut Medienberichten werde „IMAN“ auch von Ermittlern des Verfassungsschutzes beobachtet, die die Organisation als bedenklich und als Verfechter eines politischen Islam einstufen würden. „IMAN“ veröffentliche in Sozialen Medien Videos, in denen Menschen vom „einzig wahren Glauben“ überzeugt werden sollen. Es sei bekannt, dass der Beschwerdeführer auch durch öffentliche Ansprachen und Reden versuche, Anhänger für seine Glaubenseinstellung zu finden. Zwischenzeitlich gelte er als Kopf der heimischen Salafistenszene.

Eine Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin habe am 18.07.2017 das erste Mal versucht, den Beschwerdeführer telefonisch zu erreichen. Nachdem er zuvor auch schon eine Einladung zur Sendung „Talk im Hangar 7“ ausgeschlagen habe, hätte dieser der Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin am Telefon ebenfalls kein Interview geben wollen. Die gleiche Situation habe sich auch einige Wochen später ergeben, als der Beschwerdeführer von der Mitarbeiterin neuerlich telefonisch kontaktiert worden sei und umgehend nach der Begrüßung aufgelegt habe. Zudem sei von Redakteuren der Beschwerdegegnerin sowohl am 29.07.2017, als die Missionierungstätigkeiten des Beschwerdeführers vor der U3-Station „Wien Mitte“ gefilmt worden seien, als auch bei einem „Stadtspaziergang“ mit Frau Illi am 19.11.2017 versucht worden, mit dem Beschwerdeführer über seine Aktivitäten zu sprechen. Er habe jedes Gespräch verweigert.

Nach dem Bericht des Verfassungsschutzes seien sowohl die Ablehnung der westlichen demokratischen Ordnung, der Vorrang des islamischen Rechts vor staatlichem Recht und insbesondere auch die Konstruktion von Feindbildern sowie die Stigmatisierung von

Nichtmuslimen zentrale Elemente des politischen Salafismus. Er werde auch als ein Sammelbecken für Radikalisierungstendenzen bewertet.

Der Beschwerdeführer würde meinen, die Beschwerdegegnerin hätte mit dem inkriminierten Beitrag gegen das Objektivitätsgebot des § 41 AMD-G verstoßen. Dies treffe nicht zu. Dies folge ohnedies schon aus oben Gesagtem, weshalb nach Meinung der Beschwerdegegnerin einige folgende Anmerkungen der Beschwerdegegnerin ausreichend seien:

Es sei festzuhalten, dass nach § 41 Abs. 5 AMD-G Berichterstattung und Informationssendungen in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen hätten und Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen seien. Hierbei würde es sich um eine das Objektivitätsgebot näher determinierende Bestimmung handeln.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (im Folgenden: VwGH) zur „Parallelnorm“ des ORF-G (§ 10 Abs. 5) bemesse sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema lege fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimme. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Einzelne Formulierungen könnten daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden. Unzulässig seien jedenfalls polemische oder unangemessene Formulierungen, also solche, die eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lassen würden und in denen es erkennbar darum gehe, jemanden bloß zu stellen. Unzulässig seien auch Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorsteckende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entstehe (z.B. VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009, VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053 je mwN). Diesbezüglich könne auch das „Format“ eine Rolle spielen, weil die einschlägigen Rechtsgrundlagen zwischen insbesondere Sachnachricht, Sachanalyse und Meinungsanalyse unterscheiden würden (vgl. die Nachweise bei *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, E 18 und 21 zu § 4 ORF-G). Der Grundsatz der Objektivität sei daher z.B. bei einem Kommentar in anderer Weise zu wahren, als bei einer Nachricht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VfGH 05.12.2003, B 501/03 uam). So bestehe die Funktion eines Kommentars im Unterschied zu jener der Sachnachricht nicht in der bloßen Mitteilung eines Sachverhaltes, sondern in dessen interpretativer Beurteilung. Der Kommentar würde daher immer (auch) die persönliche Meinung des Kommentators widerspiegeln, der seine Beurteilung allerdings auf nachvollziehbaren Tatsachen aufbauend und dem Gebot der Sachlichkeit entsprechend darzulegen habe. Wiederum etwas anders sei die Ausgangssituation bei einer Sachanalyse. Auch die kritische Betrachtung von politischen, sozialen, religiösen, usw. Themen, Tendenzen oder Entwicklungen (z.B. österreichische Waffenexporte in Krisenregionen) sei den Medien nicht verwehrt (z.B. VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009). Wenngleich nur für den ORF der Programmgrundsatz normiert sei, mit der Information zum freien und damit demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beizutragen (§ 10 Abs. 4 ORF-G), könne doch auch für die übrigen Medien nichts anderes gelten. Schließlich sei Rundfunk nach Art. I Abs. 3 BVG-Rundfunk eine öffentliche Aufgabe und die Meinungsvielfalt ein explizit mit der Rundfunkordnung anzustrebendes Ziel (vgl. Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk). Natürlich sei aber auch bei einer solchen kritischen Betrachtung auf eine sachliche und objektive Aufarbeitung des

Themas zu achten. Diesbezüglich sei auch relevant, ob das berichtete Geschehen, so wie es sich nach dem Verständnis des durchschnittlichen Sendungskonsumenten präsentiere, tatsächlich vorgefallen sei oder der Medieninhaber die Quellen zumindest mit einem solchen Maß an Sorgfalt auf den Wahrheitsgehalt geprüft habe, dass er diese als wahr annehmen durfte (vgl. z.B. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0158).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sei der inkriminierte Beitrag völlig korrekt gestaltet. Denn er beschäftige sich ausgehend von einem konkreten Anlassfall, nämlich einem Auftritt einer international höchst kritisch gesehenen radikalen Muslimin in Österreich, nach dem Gesamtkontext mit dem verstärkten Auftreten von Salafisten in Österreich und den hieraus nach Meinung vieler resultierenden Problemen und Gefahren. Diesbezüglich finde auch der Beschwerdeführer Erwähnung. Dies sei aber schon deshalb nicht unsachlich, weil dieser die genannte Muslimin eingeladen und in zum Teil öffentlichen Räumlichkeiten an der Uni Wien sowie in einer Wiener Keller-Moschee habe sprechen lassen. Zudem werde auch er von mehreren seriösen Quellen als Vertreter des Salafismus bezeichnet. Er sei aus der SPÖ wegen seiner religiösen Radikalisierung (faktisch) ausgeschlossen worden. Der Salafismus selbst werde insbesondere auch von der zuständigen Verwaltungsstelle als eine Quelle der Radikalisierung angesehen. Diese Gesamthematik werde im Bericht angesprochen und dargestellt, gleichzeitig aber auch festgehalten, dass das Agieren dieser Personen nicht gegen strafrechtliche Normen verstoßen würde bzw. sonst rechtswidrig sei, wenngleich die Politik z.T. ein schärferes Vorgehen fordere. Die Position des Beschwerdeführers hätte nicht dargestellt werden können, weil er mehrfache Anfragen von Seiten der Beschwerdegegnerin, ein Interview zu geben, abgelehnt habe.

Im Ergebnis habe die Beschwerdegegnerin daher mit dem inkriminierten Bericht über ein Thema von öffentlichem Interesse berichtet und die zugänglichen Quellen wahrheitsgemäß ausgewertet und dargestellt. Die Beschwerdegegnerin gehe davon aus, dass diese den Tatsachen entsprechen würden. Jedenfalls habe sie aber an deren Richtigkeit keine Zweifel haben müssen. Polemische oder unsachliche Formulierungen seien im Bericht nicht enthalten. Die der Beschwerdegegnerin vorgeworfene Verletzung des AMD-G würde daher nicht vorliegen.

Mit Schreiben vom 05.01.2018 wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin Stellung zu nehmen.

1.3. Replik des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 17.01.2018 nahm der Beschwerdeführer dazu folgendermaßen Stellung:

Durch Medienberichte und Aussagen diverser Individualpersonen werde versucht, den Vorwurf der hetzerischen Aussage „er würde alle Personen mit nicht islamischem Glauben als selbsternannte Feindbilder bezeichnen“ zu entkräften. Dieser Satz sei die hauptsächliche Ursache der Beschwerde und in keinem einzigen Zeitungsartikel, Medienbericht, Video oder Produktion seien Personen mit anderen Glauben als „Feindbilder“ dargestellt.

Der Beschwerdeführer zitierte mehre Medienberichte, um seine friedliche und anti-extremistische Haltung zur österreichischen Gesellschaft und dem österreichischen Gesetzgeber zu erörtern.

Weiters forderte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 17.01.2018 eine Gegendarstellung nach § 9 Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 32/2018. Er habe bis heute immer und werde immer die Ablehnung von Gewalt oder „Feindbilder“ an Menschen proklamieren. Deswegen sei der Beschwerdeführer durchaus bereit, den Zeilen „selbsternannte Feindbilder“ außergerichtlich entgegenzuwirken.

Mit Schreiben vom 07.02.2018 wurde der Beschwerdegegnerin die Replik des Beschwerdeführers zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer ist Generalsekretär von IMAN, d.i. eine Gemeinschaft von Muslimen aus Österreich, welche Aufklärungsarbeiten über den Islam leistet. Er war sieben Jahre aktiv in der SPÖ tätig, wobei seine Parteimitgliedschaft nach Bekanntwerden seiner verstärkten religiösen Radikalisierung ruhend gestellt und ein Parteiausschluss eingeleitet wurde. Diesem Ausschluss ist der Beschwerdeführer durch Austritt aus der SPÖ zuvor gekommen.

Der Beschwerdeführer hat Frau Illi zu einem Besuch in Österreich eingeladen, worüber der gegenständliche Bericht handelt.

2.2. Beschwerdegegnerin

Die Beschwerdegegnerin ist eine zur Firmenbuchnummer FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.04.2013, KOA 4.455/13-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Servus TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX D“ für die Dauer von zehn Jahren.

Aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 13.08.2014, KOA 4.400/14-006, und vom 26.07.2016, KOA 4.400/16-010, wird das Fernsehprogramm „Servus TV“ auch über den Satellit Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD), die bundesweite terrestrische Multiplexplattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034) und die regionale terrestrische Multiplexplattform „MUX C (weite Teile der Region Außerfern)“ der Ortsantennenbau Ausserfern GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.225/08-001) weiterverbreitet.

Die Beschwerdegegnerin ist weiters aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-003 und KOA 2.135/10-004, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Programm „Servus TV Deutschland“ und das in dessen Rahmen ausgestrahlte Fensterprogramm „Red Bull TV Deutschland“.

Die Beschwerdegegnerin ist weiters aufgrund der Anzeigen vom 30.12.2010, KOA 1.950/10-027, vom 14.07.2011, KOA 1.950/11-086, sowie vom 07.06.2011, KOA 1.950/11-078, Betreiberin der Abrufdienste „Mediathek Servus TV“, „Red Bull TV Mediathek“ und des Internetfernsehprogramms „Red Bull TV Web mit Live Fenster“.

Das Programm „Servus TV“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, besteht zu etwa 60 % aus Eigenproduktionen und ist grundsätzlich deutschsprachig, wobei einzelne Inhalte auch im Mehrkanaltonverfahren mehrsprachig und teilweise untertitelt ausgestrahlt werden. Es umfasst klassische Unterhaltung wie Filme und Serien, Kultur, Sport und Freizeit, Dokumentationen und Reportagen, Informationen und Aktuelles, Musik und Reisen sowie Live-Event-Übertragungen. Einerseits wird der Schwerpunkt auf die Vermittlung alpenländischer und europäischer Errungenschaften sowie von Heimat und Kultur gelegt, andererseits sollen unter der Bezeichnung „Red Bull TV bei ServusTV“ grenzüberschreitende Programmformate, welche die Themengebiete Lifestyle und Sport, Magazine sowie Live-Event-Übertragungen umfassen, angeboten werden.

2.3. Inkrimierter Beitrag

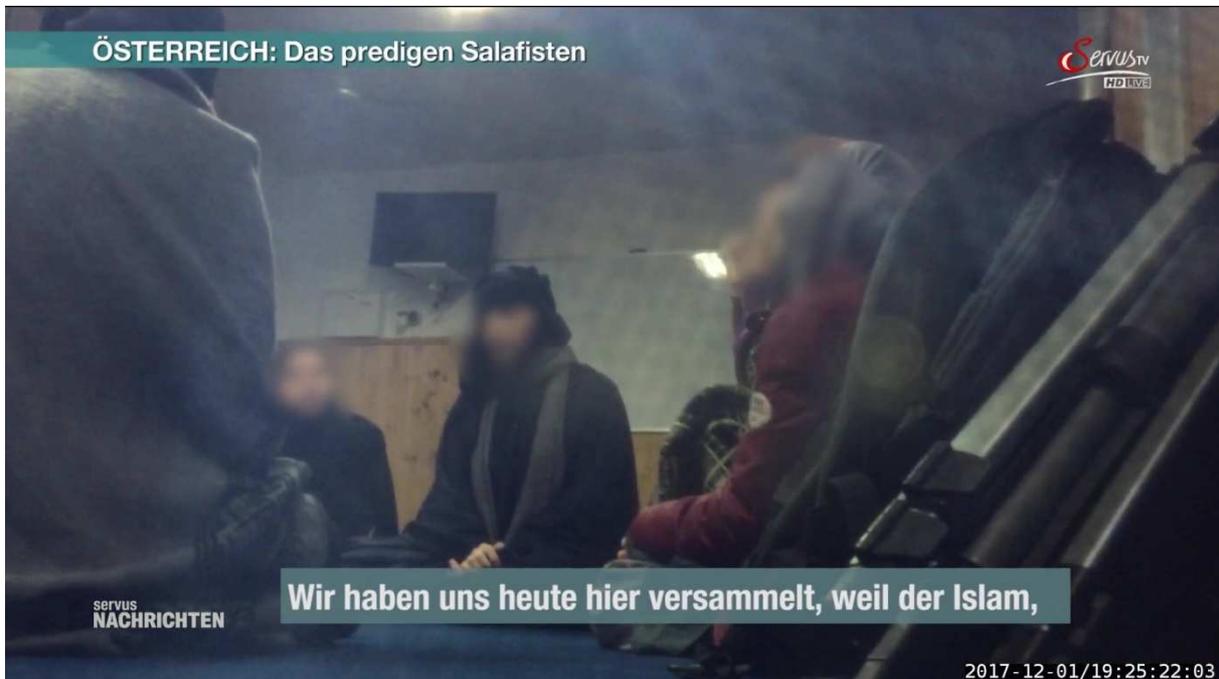
Am 01.12.2017 wurde im Fernsehprogramm „Servus TV“ um ca. 19:24 Uhr im Rahmen der Sendung „Servus Nachrichten“ der Beitrag „Aufruf zum Gesetzesbruch“ ausgestrahlt, welcher ca. 03:59 Minuten dauerte.

Der Beitrag beginnt mit folgender Anmoderation durch eine Moderatorin: *„Es sind seltene Aufnahmen, die uns exklusiv vorliegen. In einer Wiener Kellermoschee trifft sich die umstrittene Burka Aktivistin Nora Illi aus der Schweiz mit Gleichgesinnten aus Österreich und ruft offen zum Gesetzesbruch auf. In der Schweiz wird die 33-Jährige Muslima bereits vom Verfassungsschutz beobachtet. Auch ihre Aussagen bei dem geheimen Treffen in Wien sind alarmierend und haben bereits erste Konsequenzen.“*



(Abbildung 1. Anmoderation)

Es folgt ein Filmmitschnitt aus einem Keller, wobei Frau Illi mit einer Gruppe von Frauen gefilmt wird. Während des gesamten Beitrages wird im linken oberen Bildrand „ÖSTERREICH: Das predigen Salafisten“ eingeblendet.



(Abbildung 2. Keller_1)

Frau Illi spricht: *„Wir haben uns heute hier versammelt, aufgrund, dass der Islam unser deen (arab.: Glaube, Anm.) angegriffen wird.“* Eingeblendet wird folgender Text: *„Wir haben uns heute hier versammelt, weil der Islam, unser deen (arab. Glaube) angegriffen wird.“*

Dann spricht ein Moderator: *„In dieser Moschee in Wien-Brigittenau trifft sich die prominente schweizer Konvertitin mit gleichgesinnten Muslimen. Das Burkaverbot ist für Nora Illi eine Kriegserklärung. Hier, in diesem Keller motiviert sie Frauen, ihre Gesichtsschleier trotz Verbots weiter zu tragen. Verdeckt gedrehte Videoaufnahmen zeigen die umstrittene Aktivistin im Kreise ihrer Glaubensschwestern. Selbst kleine Mädchen in der Runde tragen bereits Kopftuch und weite Gewänder. Sie alle leben nach einer streng konservativen Auslegung des Korans, dem Salafismus. Kompromisslos teilen Salafisten die Welt in Gläubige und Ungläubige – arabisch Kufar – ein. In der Glaubenswelt der Salafisten steht die islamische Gesetzgebung der Sharia über den österreichischen Gesetzen. Die Demokratie lehnen sie als unislamisch ab.“*

Es redet wieder Frau Illi: *„Wir wollen nicht sagen, den einen Teil – ähm – respektieren wir und der andere Teil ist kufr (nur für die Ungläubigen, Anm.). Also wenn man schon sagen würde, das ist kufr, dann müsste man konsequenterweise sagen es ist alles kufr und müsste eigentlich sich auch nicht mehr an die Gesetze halten. Man kann schon sagen, man soll keinen Konflikt mit dem Staat suchen. Das kann man ja alles sozusagen in Friedenszeiten.“* Eingeblendet wird folgender Text: *„Wir wollen nicht sagen, den einen Teil den respektieren wir und der andere Teil ist kufr. Also wenn man schon sagen will das ist kufr, dann müsste man konsequenterweise sagen es ist alles kufr und müsste sich auch nicht mehr an die Gesetze halten. Man kann schon sagen, man soll keinen Konflikt mit dem Staat suchen. Das kann man alles in Friedenszeiten.“*

Nun wechselt das Bild und es folgt der Teil des inkriminierten Beitrages, in welchem der Beschwerdeführer gezeigt und genannt wird.



(Abbildung 3. Beschwerdeführer_1)

Der Moderator spricht: „*Eingeladen hat sie der 27-Jährige Amir El-Shamy. Er ist ein ehemaliger SPÖ Gemeindepolitiker aus Wien. Wegen seiner religiösen Radikalisierung hat ihn die Partei ausgeschlossen. Mittlerweile versucht er in Österreichs Fußgängerzonen Anhänger zu gewinnen. Er gilt als Kopf der heimischen Salafistenszene.*“



(Abbildung 4. Beschwerdeführer_2)



(Abbildung 5. Beschwerdeführer_3)

Unmittelbar nach dieser Aufnahme wechselt das Bild wiederum, wobei der Stephansdom in Wien gezeigt wird.



(Abbildung 6. Stephansdom)

Der Moderator spricht weiter: „Andersgläubige sind für diese reaktionären Muslime die erklärten Feindbilder. Sie würden die muslimische Gemeinschaft spalten, meint auch Nora Illi. Einen moderaten, europäischen Islam verachtet sie.“

Während dieser Aussage werden folgende Szenen eingeblendet:



(Abbildung 7. Stephansdom_verschleierte Frauen_1)



(Abbildung 8. Stephansdom_verschleierte Frauen_2)

Die Kamera zeigt wieder den Keller, wo Frau Illi mit mehreren Frauen zusammensitzt.



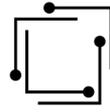
(Abbildung 9. Keller_2)

Frau Illi spricht: „Und man versucht dann halt eben einen Islam zu basteln, der in ihr Verständnis passt, in dem liberale Moschee, Schwulenheirat, Frauen und Männer, gemischtes Gebet, etc. und versucht so natürlich den Islam zu schwächen.“ Eingebildet wird folgender Text: „Man versucht dann halt eben einen Islam zu basteln, der in ihr Verständnis passt. Diese liberale Moschee, Schwulenheirat, Frauen und Männer beim gemischten Gebet, etc. und versucht so den Islam zu schwächen.“

In den folgenden Sekunden ist der Beschwerdeführer wieder kurz im Bild.



(Abbildung 10. Beschwerdeführer_4)



Der Moderator spricht: *„Die radikale Szene ist international vernetzt. Ihre Glaubensüberzeugungen sind für den ehemaligen Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Gert Rene Polli beunruhigend.“* In der folgenden Sequenz ist Herr Polli im Bild.

Dieser spricht: *„Ich schätze das so ein, dass es sich noch nicht um strafrechtlich relevante Tatbestände handelt. Ich schätze das aber so ein, dass das sehr bedenklich ist und ich glaube nicht, dass das den Sicherheitsbehörden oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz in dieser Intensität auch bekannt ist.“*

Es folgt ein Beitragsteil, in dem Herr Efgani Dönmez und kurz auch wiederum Frau Illi mit weiteren Frauen im Bild ist. Der Moderator spricht: *„Der ÖVP Abgeordnete Efgani Dönmez geht noch einen Schritt weiter. Er sieht in Illis Aussagen einen klaren Aufruf zur Gewalt und Verhetzung und fordert ein Einreiseverbot für Nora Illi nach Österreich.“*

Es folgt eine Aussage von Herrn Efgani Dönmez, wobei dieser im Bild zu sehen ist: *„Deren Ziel ist es, unsere Gesellschaft zu zerstören und anzugreifen. Wenn man die islamischen Begriffe richtig deutet und weiß, was das alles heißt, dann ist das ganz klar eine Kampfansage an unsere Gesellschaft und da darf es Null Toleranz geben. Kufar heißt übersetzt die Ungläubigen und im Salafismus heißt das oder kommt das einem Todesurteil gleich.“*

Es spricht wieder der Moderator: *„Illi ist heute für eine Stellungnahme nicht erreichbar. Die islamische Glaubensgemeinschaft in Wien verurteilt ihre Aussagen als Hetzrede. Da es sich bei der Wiener Moschee um eine Einrichtung der Glaubensgemeinschaft handelt, erhält die Schweizer Muslima als Reaktion auf diese Aufnahmen ein Hausverbot in allen Moscheen in Österreich.“*

2.4. Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht 2016

Das Bundesministerium für Inneres, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), gibt jährlich einen Verfassungsschutzbericht heraus. Im Verfassungsschutzbericht 2016 behandeln die Seiten 39 bis 41 „islamistisch-salafistische Missionierungsaktivitäten in Österreich“. Dieses Kapitel enthält unter anderem folgenden Absatz:

„Gegenwärtig existieren in Europa neben den offiziellen Vertretungen der islamischen Glaubensgemeinschaften auch radikale und extremistische Organisationen und Vereine, deren Fokus auf Missionierungstätigkeiten (arabisch: daʿwa) gerichtet ist. Grundsätzlich zeigen diese Organisationen und Vereine in der Öffentlichkeit ein gesetzeskonformes Verhalten und legen bewusst eine gesellschafts- und demokratiekonforme Haltung an den Tag. In Wirklichkeit äußern sie sich aber gegen eine Integration von Muslimen in das (demokratische) Gesellschaftssystem und wollen gezielt ‚Ungläubige‘ zum Islam oder Muslime zum ‚wahren Islam‘ bekehren und für ein Kalifat begeistern. In den letzten Jahren ist die radikale Strömung des politischen Salafismus durch öffentlichkeitswirksame Propagandaaktivitäten zunehmend in Erscheinung getreten und für die breite Öffentlichkeit zu einem wahrnehmbaren Phänomen geworden. In der schnell wachsenden, radikalen daʿwa-Bewegung, die dem salafistischen Spektrum zuordenbar ist, finden sich vor allem junge Menschen. Der Erfolg der salafistischen Ideologie bei Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen hat zahlreiche Erklärungsmodelle. Durch gezielte Narrative werden komplexe soziale und gesellschaftliche Probleme durch einfache Erklärungsmuster gelöst. Zentrale Elemente der Ideologie sind unter anderem die Ablehnung der westlichen demokratischen Ordnung, der Vorrang der Scharia (islamisches Recht) vor staatlichem Recht und vor der Verfassung sowie die

Konstruktion bzw. Identifizierung von Feindbildern (Anders- bzw. „Ungläubige“, insbesondere Juden, Christen und nicht-salafistische Muslime) und die Stigmatisierung von Nichtmuslimen.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt des am 01.12.2017 im Rahmen der Sendung „Servus Nachrichten“ im von der Beschwerdegegnerin veranstalteten Fernsehprogramm „Servus TV“ um ca. 19:24 Uhr ausgestrahlten Beitrages „Aufruf zum Gesetzesbruch“ ergeben sich aus den von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 22.12.2017 vorgelegten Aufzeichnungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer ergeben sich aus dem von ihm nicht bestritten Vorbringen der Beschwerdegegnerin vom 22.12.2017 sowie aus der Einsichtnahme in folgende Webseiten: <https://elshamy.at> und <http://www.iman.or.at/impressum.html>.

Die Feststellungen zur Beschwerdegegnerin und deren Programmen ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Verfassungsschutzbericht 2016 ergeben sich aus der Einsichtnahme in folgende Webseite: <http://bvt.bmi.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2016.pdf>.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter unter anderem nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter nach dem AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 61 AMD-G lautet auszugsweise:

„Beschwerden

§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Regulierungsbehörde einzubringen.“

4.2.1. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 61 Abs. 2 AMD-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des AMD-G, einzubringen. Der beanstandete Beitrag „Aufruf zum Gesetzesbruch“ wurde am 01.12.2017 im Rahmen der Sendung „Servus Nachrichten“ um ca. 19:24 Uhr im von der Beschwerdegegnerin veranstalteten Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 04.12.2017 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 61 Abs. 2 AMD-G erhoben.

4.2.2. Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G über die Verletzung von Bestimmungen des AMD-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (im Folgenden: BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Dem Beschwerdevorbringen kann entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer durch den inkriminierten Beitrag, insbesondere durch das Auftreten seiner Person und den Satz „*Andersgläubige sind für diese reaktionären Muslime die erklärten Feindbilder.*“ im Wesentlichen in seinen Persönlichkeitsrechten, insbesondere seinem guten Ruf verletzt fühlt. Diese Aussage im gegenständlichen Beitrag entspreche nicht der Wahrheit und sei beinahe hetzerisch, da der Beschwerdeführer eine streng anti-extremistische Haltung habe.

Es ist nun zu beurteilen, ob eine mögliche immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers iSd § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G (vgl. § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G) vorliegt. Die Möglichkeit einer Schädigung setzt eine Individualisierung der Berichterstattung iSd Identifizierbarkeit des Betroffenen voraus (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Fall eines – laut Beschwerdevorbringen rufschädigenden und wahrheitswidrigen – kritischen Beitrags betreffend den Salafismus, in dessen Rahmen die namentliche Erwähnung des Beschwerdeführers erfolgt und dieser auch im Beitrag zu sehen ist, die Möglichkeit einer zumindest immateriellen Schädigung seiner Person bejaht werden kann. Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers kann daher gemäß § 61

Abs. 1 Z 1 AMD-G im Hinblick auf den in Beschwerde gezogenen Beitrag als gegeben erachtet werden.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des AMD-G

Der Beschwerdeführer beanstandet zusammengefasst, die Beschwerdegegnerin habe durch ihre Berichterstattung im Beitrag „Aufruf zum Gesetzesbruch“, welcher am 01.12.2017 in der Sendung „Servus Nachrichten“ um ca. 19:24 Uhr im Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlt wurde, seine Persönlichkeitsrechte verletzt, indem ihm vorgeworfen worden sei, Personen mit nicht islamischen Glauben als selbsternannte „Feindbilder“ zu proklamieren. Diese Aussage würde nicht der Wahrheit entsprechen, sei beinahe hetzerisch und habe nichts mit ethischen Maßstäben im Journalismus zu tun.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers deutet somit sichtlich auf eine Verletzung der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 und 5 AMD-G hin. Die demnach im gegenständlichen Verfahren zu prüfenden Vorwürfe des Beschwerdeführers betreffen insbesondere die Objektivität der Berichterstattung und die Frage, ob durch diese die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers verletzt wurden.

Die maßgebliche Bestimmung des AMD-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 41. (1) *Fernsehprogramme, die Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind, haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Insbesondere soll in diesen in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet dargestellt und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen geboten werden.*

(3) *Abs. 2 gilt nicht für Spartenprogramme und ausschließlich über Satellit verbreitete Programme.*

(4) *Bei Programmen mit überwiegend lokalem Bezug soll ein angemessener Anteil der Sendungen redaktionell vom Rundfunkveranstalter selbst gestaltet sein.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“*

Die Bestimmung des § 41 Abs. 1 AMD-G verpflichtet private Fernsehveranstalter hinsichtlich Fernsehprogramme iSd § 2 Z 16 erster Satzteil AMD-G die Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt einzuhalten. Die Bestimmung des § 41 Abs. 1 AMD-G ist vom Bedeutungsgehalt mit den Bestimmungen der §§ 4 und 10 ORF-G vergleichbar, wobei die Vorgaben hinsichtlich Objektivität der Berichterstattung im AMD-G nicht in derselben Intensität und Differenziertheit wie im ORF-G formuliert sind. An private Fernsehveranstalter werden daher deutlich abgeschwächte Anforderungen als an den ORF gestellt (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*,

Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 574; Erl zur RV 500 BlgNR, XX. GP zur damaligen Bestimmung des § 14 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes).

Im Folgenden kann daher grundsätzlich auf die Rechtsprechung zu den der Bestimmung des § 41 Abs. 1 AMD-G vergleichbaren Bestimmungen des ORF-G (§§ 4 und 10 ORF-G) zurückgegriffen werden. Wird den Anforderungen des ORF-G entsprochen, liegt – als logische Konsequenz – die Annahme nahe, dass auch keine Verletzung des AMD-G vorliegt, da an private Fernsehveranstalter – wie oben ausgeführt – nicht so strenge Anforderungen wie an den ORF zu stellen sind.

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053; 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem Beschwerdegegner (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Wie schon dargestellt, gibt der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BKS zu den vergleichbaren Bestimmungen des ORF-G erfordert die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. ua. VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010).

Thema des im von der Beschwerdegegnerin veranstalteten Fernsehprogrammes „Servus TV“ am 01.12.2017 im Rahmen der Sendung „Servus Nachrichten“ um ca. 19:24 Uhr gesendeten Beitrages „Aufruf zum Gesetzesbruch“ war ausgehend vom Österreichbesuch der Schweizerin Nora Illi, welche dem Islam angehört, eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema des

Salafismus und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft. Im Rahmen dieses Beitrages wurde auch der Beschwerdeführer erwähnt, da dieser Nora Illi nach Österreich eingeladen hatte.

Der Beschwerdeführer richtet sich im gegenständlichen Beitrag insbesondere gegen das Wort „Feindbilder“ sowie den damit in Zusammenhang stehenden Satz *„Andersgläubige sind für diese reaktionären Muslime die erklärten Feindbilder“*. Die Aussage, der Beschwerdeführer hätte Personen mit nicht-islamischen Glauben als selbsternannte „Feindbilder“ proklamiert, entspreche nicht der Wahrheit, sei beinahe hetzerisch und habe nichts mit ethischen Maßstäben des Journalismus zu tun. Diesen Ausführungen ist Folgendes entgegenzuhalten:

Das Wort „Feindbilder“ bzw. der dieses Wort beinhaltende Satz muss in Bezug zu den vorhergehenden sowie nachfolgenden Ausführungen des Sprechers und dem gesamten Beitrag gesetzt werden. Dies insbesondere deshalb, da, wie oben ausgeführt, der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck die Beurteilung gibt, ob dem Objektivitätsgebot entsprochen wurde. Der Beitragsteil, in welchem der Beschwerdeführer genannt und bildlich gezeigt wird, beginnt ca. um 19:26 Uhr, wobei folgendes vom Moderator gesprochen wird: *„Eingeladen hat sie der 27-Jährige Amir El-Shamy. Er ist ein ehemaliger SPÖ Gemeindepolitiker aus Wien. Wegen seiner religiösen Radikalisierung hat ihn die Partei ausgeschlossen. Mittlerweile versucht er in Österreichs Fußgängerzonen Anhänger zu gewinnen. Er gilt als Kopf der heimischen Salafistenszene.“* Es werden Bilder vom Beschwerdeführer gezeigt, als er mit Nora Illi in einem Hauseingang verschwindet sowie als er auf der Straße Fußgänger anspricht. Weiters wird eine Nahaufnahme des Beschwerdeführers eingeblendet. Nach diesen Bildern erfolgt ein Schnitt und es wird für wenige Sekunden der Stephansdom gezeigt. Nach einer Frontansicht des Stephansdomes wird eine Gruppe verschleierter Frauen, darunter auch Nora Illi, gezeigt. Gleichzeitig dazu wird folgender Text gesprochen: *„Andersgläubige sind für diese reaktionären Muslime die erklärten Feindbilder. Sie würden die muslimische Gemeinschaft spalten, meint auch Nora Illi. Einen moderaten, europäischen Islam verachtet sie.“*

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass sich der Satz *„Andersgläubige sind für diese reaktionären Muslime die erklärten Feindbilder.“* nach Auffassung der KommAustria zum einen auf die *„Salafistenszene“* im vorhergehenden Satz bezieht. Zum anderen wird durch die Einblendung einer Gruppe verschleierter Frauen, darunter auch Nora Illi, ein Bezug zwischen diesem Satz sowie insbesondere den im folgenden Satz genannten *„reaktionären Muslimen“* und Nora Illi hergestellt wird.

Dass nicht die Person des Beschwerdeführers gemeint ist, wird überdies durch den Bildschnitt untermauert. Wird während den Sätzen *„Eingeladen hat sie der 27-Jährige Amir El-Shamy. Er ist ein ehemaliger SPÖ Gemeindepolitiker aus Wien. Wegen seiner religiösen Radikalisierung hat ihn die Partei ausgeschlossen. Mittlerweile versucht er in Österreichs Fußgängerzonen Anhänger zu gewinnen. Er gilt als Kopf der heimischen Salafistenszene.“* der Beschwerdeführer gezeigt, erfolgt während des Satzes *„Andersgläubige sind für diese reaktionären Muslime die erklärten Feindbilder.“* ein Schnitt und das Bild zeigt in den folgenden Sekunden den Stephansdom sowie Frau Illi und ihre Glaubensgenossinnen. Es erfolgt daher auch durch die Bildgestaltung eine Abgrenzung zwischen den Sätzen, welche den Beschwerdeführer direkt betreffen, und dem Satz *„Andersgläubige sind für diese reaktionären Muslime die erklärten Feindbilder.“*

Dies wird auch durch die Ausführungen des Sprechers untermauert, welcher eben in der Mehrzahl von „reaktionären Muslimen“ spricht und nicht etwa in der Einzahl bzw. direkt vom Beschwerdeführer.

Selbst wenn der Beschwerdeführer von dem Wort „*Salafistenszene*“ mitumfasst sein sollte, kann die KommAustria keine unsachliche oder verzerrende Aussage im inkriminierten Beitrag erkennen. Salafismus bezeichnet eine ultrakonservative Strömung des Islam, die eine Rückkehr zu den Wurzeln des Islam anstrebt (siehe dazu Duden online: <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/salafismus>). Die Ausführungen des Verfassungsschutzberichtes 2016 zu den zentralen Elementen der salafistischen Ideologie lauten: *„unter anderem die Ablehnung der westlichen demokratischen Ordnung, der Vorrang der Scharia (islamisches Recht) vor staatlichem Recht und vor der Verfassung sowie die Konstruktion bzw. Identifizierung von Feindbildern (Anders- bzw. ‚Ungläubige‘, insbesondere Juden, Christen und nicht-salafistische Muslime) und die Stigmatisierung von Nichtmuslimen.“* Der Beschwerdeführer beschwert sich ausdrücklich gegen das Wort „*Feindbilder*“, die anderen im Bericht vorkommenden Tatsachen bestreitet er nicht. Das Wort „*Feindbilder*“ allein führt jedoch schon allein deshalb nicht zu einer unsachlichen oder verzerrenden Aussage, da auch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung von der Identifizierung von Feindbildern als zentrales Element der salafistischen Ideologie spricht.

Die KommAustria kann selbst vor dem Hintergrund der zu den vergleichbaren Bestimmungen des ORF-G zitierten Rechtsprechung somit nicht erkennen, dass der verfahrensgegenständliche Beitrag einen verzerrten Eindruck über die Person des Beschwerdeführers vermitteln würde. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Bestimmung des § 41 AMD-G einen weniger strengen Maßstab als das ORF-G vorgibt, liegt nach Auffassung der KommAustria keine Verletzung des Objektivitätsgebots iSd § 41 Abs. 1 AMD-G im Hinblick auf den gegenständlichen Bericht „*Aufruf zum Gesetzesbruch*“ vom 01.12.2017 vor.

Eine weitergehende Prüfung der Bestimmung des § 41 AMD-G, insbesondere des Abs. 5 leg.cit. kann aufgrund folgender Erwägungen unterbleiben: Die Wertung der innerhalb des gegenständlichen Beitrages getätigten Aussagen setzt jedenfalls eine Betrachtung in der Form voraus, wie sie auch der Rezeption auf Seiten des durchschnittlichen Zusehers entspricht, wobei es sich vorliegend um einen kritischen Beitrag betreffend Nora Illi sowie den Salafismus handelt. Wie oben ausgeführt, bezieht sich die Aussage *„Andersgläubige sind für diese reaktionären Muslime die erklärten Feindbilder.“* gerade nicht auf den Beschwerdeführer, sondern auf Nora Illi und die Anhänger der ultrakonservativen Strömung des Islam, die Salafisten. Eine nicht objektive oder gar falsche Berichterstattung in Bezug auf den gesamten Beitrag konnte nicht festgestellt werden und es wurden demnach auch die anerkannten journalistischen Grundsätzen iSd § 41 Abs. 5 AMD-G eingehalten.

4.4. Zu Spruchpunkt 2.

§ 1 JN lautet:

„Ordentliche Gerichte.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte,

Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.“

Der Beschwerdeführer beantragt eine Gegendarstellung gemäß § 9 MedienG.

Gemäß § 14 Abs. 1 MedienG ist für die Durchsetzung einer Gegendarstellung iSd § 9 MedienG bei Gericht ein Antrag auf Anordnung der Veröffentlichung der Gegendarstellung zu stellen. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen wird jedoch gemäß § 1 JN von den ordentlichen Gerichten ausgeübt, soweit sie nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden verwiesen sind.

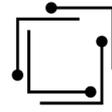
Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G und des AMD-G. Die KommAustria hat demgegenüber keine Zuständigkeiten gemäß dem MedienG, weshalb der Antrag des Beschwerdeführers auf Gegendarstellung wegen Unzuständigkeit der KommAustria zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/18-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 30. Mai 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Amir El-Shamy, Lenkgasse 2/5/23, 1220 Wien, **per RSb**
2. Red Bull Media House GmbH, z.H. KORN RECHTSANWÄLTE OG, Argentinierstraße 20/1/3, 1040, **per RSb**